

Zulässigkeit des Rechtswegs, § 40 VwGO

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit	nichtverf.-rechtlicher Art	Sonderzuweisungen	
<p>Abgrenzungstheorien:</p> <p>1. <u>Subordinationstheorie</u> (ältere Rspr.) arg.: Über-/Unterordnungsverhältnis !P! Leistungsverhältnisse</p> <p>2. <u>Interessentheorie</u> (m.M.) arg.: Rechtsstreit geht vorrangig um Allgemeininteressen (=öR) oder um Individualinteressen (=pR) !P! Interessenabgrenzung schwer möglich; nur im Einzelfall ergänzend brauchbar</p> <p>3. <u>modifizierte Subjektstheorie</u> (h.M.) arg.: streitentscheidende Norm berechtigt oder verpflichtet allein Träger öffentlicher Gewalt (Zuordnungsobjekt)</p>	<p>Abgrenzung zu Verfassungsrecht:</p> <p>1. nicht jede Streitigkeit um verfassungsrechtliche Vorgaben ist eine verfassungsrechtliche Streitigkeit i.S. d. § 40 I 1 VwGO</p> <p>2. erfasst werden hier nur solche Streitigkeiten</p> <p>a) zwischen <u>2 Verfassungsorganen</u></p> <p>b) um Verfassungsrecht</p>	<p>abdrängende</p> <p>1. <u>zum Finanzgericht</u> In Abgabenangelegenheiten sind die Finanzgerichte nach § 33 FGO zuständig. Dies gilt jedoch nicht für Gemeindesteuern und Kommunalabgaben. Hier entscheidet VG.</p> <p>2. <u>zum Sozialgericht</u> Das Sozialgericht ist eine Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit und gem. § 51 SGG zuständig. Für alle anderen sozialrechtlichen Fragen, insb. das Sozialhilferecht, ist das VG zuständig</p>	<p>aufdrängende</p> <p>1. Beamtenrecht - § 54 I BeamStG; - § 172 BBG; - § 71 III DRiG</p> <p>2. Wehrrecht - § 32 WehrpflG - § 59 SoldG</p> <p>3. Sonstige - § 54 BAföG</p>
<p>Sonderfälle:</p> <p>1. <u>VerwRW kraft Aufgabenzusammenhang</u> arg.: es kommt darauf an, ob die Tätigkeit im Zusammenhang mit einer öR Aufgabe erfolgt oder von dieser losgelöst auf anderer Grundlage ausgeübt wird !P! Hausverbot; vgl. !P! ehrverletzende Äußerung; vgl.</p> <p>2. <u>VerwRW bei wählbarer Handlungsform</u> arg.: es kommt darauf an, wie die Tätigkeit ausgeübt wird !P! Subventionsrecht; !P! Zugang zu öffentlichen Einrichtungen;</p>		<p>3. <u>zum Zivilgericht, § 40 II VwGO, § 13 GVG</u> Selbst wenn nach allen vorstehenden Voraussetzungen eine öR Streitigkeit anzunehmen ist, sind dennoch die Zivilgerichte in folgenden Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Ansprüche aus Aufopferung</p> <p>b) Ansprüche aus öR Verwahrung;</p> <p>c) SEA aus Verletzung öR Pflichten;</p> <p>nicht: aus öR Vertrag;</p>	<p>Beachte:</p> <p>Falls aufdrängende Sonderzuweisungen in Betracht kommen, sind diese vorweg zu prüfen; einer Prüfung von § 40 VwGO bedarf es dann nicht. Kommen Sonderzuweisungen nicht in Betracht, kann man dies auch in einem Nachsatz zur Prüfung des § 40 I VwGO zum Ausdruck bringen.</p>

Überhaupt kein Rechtsweg ist eröffnet gegen justizfreie Hoheitsakte, wie z.B. Gnadenentscheidungen (h.M.), politische Entscheidungen der Regierung, Beschlüsse von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (Art. 44 IV 1 GG). Der Rechtsweg zum VG ist in jedem Fall eröffnet, wenn eine Rechtswegverweisung von einem anderen Gericht erfolgt ist (vgl. § 17a GVG).

Der Amtshaftungsanspruch

Rechtsgrundlagen	§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG
Verhältnis der Rechtsgrundlagen zueinander	<ul style="list-style-type: none"> - § 839 BGB ist die haftungsbegründende Norm, aus welcher sich die Haftung des Beamten ergibt. - Art. 34 GG ist die Überleitungsnorm, nach welcher der Staat für die Haftung des Beamten nach § 839 BGB eintritt.
Hintergrund dieser Konstruktion	<p>1. im Staatsgefüge</p> <p>Der Amtshaftungsanspruch beruht auf der Verpflichtung des Staates zum Handeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Rechtsstaatsprinzip). Er hat seine Grundlage im Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung gem. Art. 20 III GG und der Rechtsschutzgarantie (Art. 19 IV GG)</p> <p>2. für den Bürger</p> <p>Der Bürger soll, wenn er durch amtliches Handeln eines öffentlich-rechtlichen Funktionsträgers verletzt wird, einen leistungsfähigen Schuldner haben. Wäre er allein auf die Inanspruchnahme des Handelnden selbst angewiesen, müsste er u.U. damit rechnen, mit seiner Forderung auszufallen. Der Staat hingegen ist immer zahlungsfähig.</p> <p>3. für den Beamten</p> <p>Der Beamte soll in seiner Handlungsbereitschaft und Entscheidungskraft nicht dadurch eingeschränkt werden, dass er sich bei Rechtswidrigkeit mit Schadensersatzansprüchen des Bürgers überzogen sieht. Diese Last soll ihm abgenommen werden. Seine Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten steht dazu nicht in Gegensatz. Es geht hier nur um die Haftung nach außen. Ob er je nach der Ursache für das rechtswidrige Verhalten dem Dienstherrn gegenüber regresspflichtig ist, ist eine andere Frage, die in diesem Zusammenhang keine Rolle spielt.</p>

Prüfungsaufbau des Amtshaftungsanspruchs

1.	Innehabung eines öffentlichen Amtes a) öffentliches Amt: Abgrenzung öffentliches Recht / Privatrecht b) Beamter [vgl. Blatt 66: Der Beamtenbegriff im Amtshaftungsrecht]
2.	Handeln in Ausübung Es muss ein innerer und äußerer Zusammenhang mit der Amtsausübung bestehen. Die Handlung darf nicht nur „bei Gelegenheit“ der Amtsausübung erfolgen.
3.	Verstoß gegen eine drittschützende Amtspflicht a) Amtspflicht (vgl. Blatt 67) Hiermit sind diejenigen Pflichten gemeint, die dem Beamten gegenüber dem Staat als seinem Dienstherrn obliegen. Inhalt und Umfang der Amtspflichten bestimmen sich nach den Vorschriften, die den entsprechenden Aufgaben und Pflichtenkreis regeln b) Drittschutz (vgl. Blatt 68) Es ist zu prüfen, ob die festgestellte Amtspflicht gerade auch dazu bestimmt ist, den Interessen des Geschädigten zu dienen und ob der eingetretene Schaden vom Schutzzweck umfasst ist (= subjektives Recht des Geschädigten). aa) Hat die Vorschrift überhaupt Drittwirkung oder dient sie nur Allgemeininteressen? bb) Gehört der Geschädigte zu Kreis der geschützten Personen? cc) Ist das konkret betroffene Interesse vom Schutzbereich der Amtspflicht umfasst? c) Verstoß gegen Amtspflicht (ins. Rechtswidrigkeit)
4.	Verschulden hinsichtlich der Amtspflichtverletzung a) Vorsatz b) Fahrlässigkeit; vgl. Blatt 69 c) Spruchrichterprivileg: nur bei Straftat (§ 839 II 1 BGB); vgl. Blatt 69
5.	Schaden
6.	Kausalität des Pflichtverstoßes für den Schaden Hier ist zu fragen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßen Verhalten des Beamten genommen hätten und wie die Vermögenslage des Verletzten wäre, wenn der Beamte die Amtspflichtverletzung nicht begangen hätte. Ein Amtshaftungsanspruch kommt nur in Betracht, wenn die Vermögenslage bei rechtmäßigem Handeln günstiger gewesen wäre.
7.	Haftungsausschlüsse/-beschränkungen a) Verweisungsprivileg/Subsidiaritätsklausel (§ 839 I 2 BGB); vgl. Blatt 70 Bei einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung besteht kein Amtshaftungsanspruch, wenn Schadensersatz von einem anderen erlangt werden kann. b) Primärrechtsschutz muss in Anspruch genommen worden sein, sonst vollständiger Anspruchsausschluss (§ 839 III BGB); vgl. Blatt 71
8.	Verjährung , § 195 BGB; vgl. Blatt 71

Der Beamtenbegriff im Amtshaftungsrecht



Der haftungsrechtliche Beamtenbegriff

Zu den Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes anvertraut worden ist gehören:

1. **Beamten** im staatsrechtlichen Sinn, soweit sie öffentlich-rechtlich handeln (**nicht bei fiskalischen Tätigkeiten**)
2. Angestellte und Arbeiter des **öffentlichen Dienstes**
3. **Richter**
4. **Soldaten**
5. **Zivildienstleistende**
6. **öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse**, die nicht Dienstverhältnisse sind (Regierungsmitglieder, Bürgermeister, Gemeinderäte, Kreistagsabgeordnete, Parlamentsabgeordnete)
7. **Beliehene**
8. **Verwaltungshelfer**, soweit sie als Werkzeug der öffentlichen Verwaltung tätig werden
9. **selbständige Werk- oder Dienstunternehmer**, wenn sie
 - zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden
 - als Erfüllungsgehilfen nach außen handeln

Bei ihnen liegt die Werkzeugeigenschaft nicht vor, da sie aufgrund ihrer Selbständigkeit nicht als verlängerter Arm der Verwaltung anzusehen sind, sondern bei der Einzelausführung in geringerem Maße Weisungen ausgesetzt sind. Andererseits kann es im Zusammenhang mit dem Staatshaftungsrecht nicht darauf ankommen, in welches internen Verhältnis zum Hoheitsträger besteht. Entscheidend ist vielmehr das Handeln als Erfüllungsgehilfe des Trägers öffentlicher Gewalt im Außenverhältnis.

10. **Versagen technischer Einrichtungen**

Es kommt heute auch oft vor, dass die Verwaltung sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben statt Personen technischer Einrichtungen bedient. Versagen diese, stellt sich die Frage, ob ein Amtshaftungsanspruch auch dann geltend gemacht werden kann, wenn das Versagen nicht auf das Fehlverhalten eines Amtsträgers zurückzuführen ist. Dies ist deshalb problematisch, weil die sonstigen hoheitlichen Maßnahmen wie Planung, Errichtung und Ingangsetzung den Schaden nicht unmittelbar herbeigeführt haben. An die Unmittelbarkeit sind in diesem Zusammenhang aber geringere Anforderungen zu stellen. Es reicht aus, wenn sich im Schadenseintritt eine typische Gefahrenlage der technischen Einrichtung realisiert hat (z.B. „feindliches Grün“ bei einer Ampelanlage; vgl. BGH NJW 80, 770; OLG Hamm NVwZ 86, 509).

Amtspflichten

= Verhaltenspflichten des Staates gegenüber dem Bürger

<p>I. Besondere Amtspflichten : ergeben sich aus den Handlungsanweisungen einzelner gesetzlicher Vorschriften</p>
<p>II. Allgemeine Amtspflichten</p> <p>1. Amtspflicht zu rechtmäßigem Verhalten</p> <p>Der Beamte muss innerhalb der rechtlichen Grenzen seiner Aufgabenzuweisung handeln. Rechtswidriges Verhalten ist grundsätzlich amtspflichtwidrig.</p> <p>Beachte: Auch formelle Fehler sind amtspflichtwidrig (z.B. Verstoß gegen Zuständigkeitsregeln und Verfahrensvorschriften); aber §§ 45, 46 VwVfG sind zu berücksichtigen.</p> <p>Hierzu gehört die Pflicht zur Vermeidung deliktischer Schädigungen (§ 823 BGB) ebenso wie die Pflicht, begangene und erkannte Fehler im Rahmen des Zumutbaren zu beheben. Hierzu gehört die Verpflichtung, im Regelfall als rechtswidrig erkannte oder erkennbare VA zurückzunehmen.</p>
<p>2. Pflicht zu umfassender Sachverhaltserforschung</p> <p>Vor der Entscheidung ist der Beamte verpflichtet, den Sachverhalt so umfassend zu erforschen, dass er von allen wesentlichen Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlagen Kenntnis hat.</p>
<p>3. Pflicht zu fehlerfreier Ermessensausübung</p> <p>Während früher ein Amtspflichtverstoß nur bei Willkür oder völliger Unvereinbarkeit mit Rechtmäßigkeitsanforderungen angenommen wurde, hat die neuere Rechtsprechung den Rechtmäßigkeitsmaßstab des § 114 VwGO übernommen, so dass ein Pflichtverstoß anzunehmen ist, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn Ermessen nicht ausgeübt wird, weil der Ermessensspielraum nicht erkannt wurde - wenn die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten werden - wenn der Ermessensermächtigungszweck nicht eingehalten wird - wenn eine Ermessensreduzierung auf Null nicht erkannt wird.
<p>4. Verbot widersprüchlichen Verhaltens</p> <p>Der Vertrauensschutz des Bürgers gebietet es, dass sich der Beamte mit seiner Entscheidung nicht in Widerspruch zu seinem früheren Verhalten stellen darf, wenn der Bürger auf der Grundlage des früher geschaffenen Tatbestandes im Rahmen vernünftiger Erwägungen Dispositionen getroffen hat und Treu und Glauben den Schutz des Vertrauens fordern, das der Bürger in die Beständigkeit der behördlichen Maßnahme gesetzt hat.</p>
<p>5. Pflicht zur Erteilung richtiger Auskünfte; Belehrungs- und Aufklärungspflichten</p> <p>Erteilt der Beamte Auskünfte, müssen diese richtig, klar, unmissverständlich, eindeutig und vollständig sein, wobei auf die Interessenlage des Empfängers und auf seine Empfangsmöglichkeiten abzustellen ist.</p>
<p>6. Pflicht zu rascher Sachentscheidung</p> <p>Der Beamte hat die Pflicht, Anträge mit gebotener Beschleunigung zu bearbeiten und., sobald die Prüfung abgeschlossen ist, ohne Verzögerung einen Bescheid zu erteilen.</p>
<p>7. Verbot des Amtsmissbrauchs</p> <p>Ein Pflichtverstoß liegt vor, wenn ein Verhalten eines Beamten mit den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte in Widerspruch steht, wobei vor jeder nachteiligen sitten- oder treuwidrigen Einwirkung auf die Vermögenslage in ihrer Gesamtheit geschützt wird.</p>
<p>8. öffentlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht</p>
<p>9. Verkehrsregelungspflicht</p>
<p>10. sonstige Amtspflichten (Pflicht zur unversehrten Rückgabe bei öffentlich-rechtlicher Verwahrung; Pflicht zum Schutz vor eingebrachten Sachen)</p>
<p>11. Beachte: Keine Haftung für legislatives Unrecht (=fehlerhaftes Verhalten des Gesetz- und Verordnungsgebers, da nur Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit erfüllt werden).</p>

Die Drittbezogenheit der Amtspflicht

Die Amtspflicht muss (auch) gegenüber dem Betroffenen bestanden haben. Drittbezogenheit ist **nicht** anzunehmen, wenn lediglich die **Reflexwirkungen** rechtmäßigen Verhaltens für den Bürger vorteilhafter gewesen wären. Keinesfalls ausreichend ist es, wenn die Amtspflicht lediglich **rein öffentlichen Belangen dient**.

BGH definiert daher wie folgt:

Ob im Einzelfall der Geschädigte zum Kreis der „Dritten“ in diesem Sinne gehört, beantwortet sich entscheidend danach, ob die Amtspflicht - wenn auch nicht notwendig allein, so doch auch - den Zweck hat, das **Interesse gerade dieses Geschädigten** wahrzunehmen. Nur wenn sich aus den die Amtspflicht begründenden und sie umreißen Bestimmungen sowie aus der besonderen Natur des Amtsgeschäfts ergibt, dass der Geschädigte zu dem Personenkreis zählt, dessen Belange nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäfts geschützt und gefördert werden sollten, besteht im gegenüber eine Amtspflicht. Hingegen besteht keine Ersatzpflicht gegenüber anderen Personen, selbst wenn die Amtspflichtverletzung sich für sie mehr oder weniger nachteilig ausgewirkt hat (BGHZ 56, 40).

Beispiele

1. Die Pflicht bei der Bauleitplanung Leben und Gesundheit der Bürger zu schützen hat drittschützende Wirkung für alle diejenigen, die in den Schutzzweck der Amtspflicht fallen, also alle Eigentümer und Bewohner des betreffenden Baugebietes.
2. Erteilung einer Baugenehmigung unter Missachtung einer drittschützenden Norm kann einen Amtshaftungsanspruch für alle geschützten Dritten nach sich ziehen.
3. Die Pflicht, ein versicherungsloses Kfz außer Betrieb zu setzen dient sowohl dem Schutz des weiterhaftenden Versicherers als auch potentiellen Unfallopfern.
4. Drittschutz für betroffenen Nachbarn bei Unterlassen immissionsschutzrechtlicher Schutzauflagen im Planfeststellungsverfahren.
5. Die Verpflichtung, sich des Missbrauchs der Amtsgewalt zu enthalten besteht gegenüber jedem Bürger, der durch das missbräuchliche Verhalten geschädigt werden könnte.
6. Andere Hoheitsträger können nur dann zum Kreis der geschützten Dritten gehören, wenn Sie dem Schädiger wie ein Privater gegenüberstehen. Daran fehlt es, wenn sie eine gemeinsame Aufgabe erfüllen, also gleichsinnig zusammenwirken und nicht widerstreitende Interessen verfolgen.

Das Verweisungsprivileg

§ 839 I 2 BGB

Grundsätzlich kann der Geschädigte auf jeden anderen möglichen Ersatz seines Schadens verwiesen werden. Es sind jedoch folgende Ausnahmen zu beachten

1. Teilnahme am Straßenverkehr

a) dienstliche Teilnahme

Erfolgt die Schädigung im Rahmen der dienstlichen Teilnahme am Straßenverkehr, so gilt das Verweisungsprivileg nicht. Dies hat seine Ursache darin, dass für den Straßenverkehr ein eigenständiges Haftungssystem entwickelt wurde, in dem die haftungsrechtliche Gleichbehandlung aller Straßenverkehrsteilnehmer zu erfolgen hat (BGHZ 68,217).

b) Sonderrechte

Erfolgte die Teilnahme im Straßenverkehr aufgrund von Sonderrechten (z.B. Polizeifahrzeuge mit Blaulicht und Sirene), so ist das Verweisungsprivileg anwendbar.

2. Straßenverkehrssicherungspflicht

Hier gilt das Verweisungsprivileg nicht, weil öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verkehrssicherungspflicht (vgl. hierzu **Blatt 72**) übereinstimmen und ein enger Zusammenhang mit den straßenverkehrsrechtlichen Pflichten besteht.

3. Ansprüche aus Privat- und Sozialversicherungen

Das Verweisungsprivileg findet keine Anwendung, wenn der Geschädigte diese Ersatzmöglichkeiten selbst durch Aufwendung eigener Mittel oder (von ihm verdiente) Leistungen Dritter erlangt hat (z.B. private/gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung; Kaskoversicherung, private Feuerversicherung).

4. Eigenhaftung in Altlastenfällen

In Altlastenfällen gilt das Verweisungsprivileg grundsätzlich, wenn der Betroffene von dem Verkäufer des Grundstücks - selbst bei vertraglichem Gewährleistungsausschluss - Schadensersatz verlangen kann. Das Verweisungsprivileg greift hier jedoch nicht, wenn die Behörde ihrerseits dem Verkäufer gegenüber aus § 839 BGB haftet.

5. hypothetische Ersatzmöglichkeit

Das Verweisungsprivileg greift auch dann nicht, wenn eine anderweitige Ersatzmöglichkeit theoretisch besteht, jedoch nicht zu realisieren ist (z.B. unzureichende Absicherung führt zu Diebstahl, der Dieb kann jedoch nicht ermittelt werden) oder der Anspruchsgegner insolvent ist (vgl. BGH, NJW 2002, 1266).

6. Anspruch gegen sonstigen Verwaltungsträger

Soweit sich die andere Ersatzmöglichkeit gegen einen weiteren Verwaltungsträger richtet, reift das Verweisungsprivileg ebenfalls nicht ein, da die öffentliche Hand eine wirtschaftliche Einheit bildet und damit eigentlich keine **andere** Ersatzmöglichkeit besteht.

Verjährung des Amtshaftungsanspruchs § 195 BGB

Der Schadensersatzanspruch verjährt nach § 195 BGB nach **3 Jahren**.

Beim Amtshaftungsanspruch wird der Lauf der **Verjährungsfrist in Gang** gesetzt, wenn der Geschädigte von dem **Schaden** und der **Person** des Ersatzpflichtigen soweit Kenntnis hat, dass er eine Klage gegen diese Person zu begründen vermag. Hierzu zählt die Kenntnis, dass das Verhalten des Beamten widerrechtlich und schuldhaft war und eine zum Schadensersatz verpflichtende **Amtspflichtverletzung** darstellt.

Vorrang des Rechtsschutzes

Ein Amtshaftungsanspruch wegen Amtspflichtverletzung kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die rechtswidrige Handlung und die mit ihr verbundenen schädigenden Folgen nicht durch die Einlegung von Rechtsmittel beseitigt werden konnten (= kein dulde und liquidiere).

Wurde ein mögliches Rechtsmittel nicht eingelegt, so ist die Geltendmachung des Amtshaftungsanspruchs allerdings nur dann ausgeschlossen, wenn die Versäumung für den Schadenseintritt kausal war.

**Rechtsweg
 bei Teilnahme der öffentl. Hand am Straßenverkehr**

Problem	Wenn ein Beamter im haftungsrechtlichen Sinn am Straßenverkehrs teilnimmt und es anlässlich dieser Teilnahme zu einem Unfall kommt, stellt sich die Frage ob die sich hieraus ergebenden Schadensersatzansprüche sich allgemein aus dem Zivilrecht ergeben oder aber öffentlich-rechtliche Ansprüche, z.B. aus Amtshaftung geltend gemacht werden können.
----------------	---

**Rechtsprechung und
 h.M. in der Literatur**

Es ist abzugrenzen nach

- **Sachzusammenhang** der Autofahrt
- **Zielsetzung** der Autofahrt

**Mindermeinung in
 Literatur**

Teilnahme am **allgemeinen** Straßenverkehr ist immer privatrechtlich.

Ausnahme:
 Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr nach § 35 StVO (Polizei, Feuerwehr)

Lösungsübersicht Fall 11

1. Frage: Welches Gericht ist zuständig?

2. Frage: Besteht ein Amtshaftungsanspruch?

I. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes

1. Innehabung eines öffentlichen Amtes
2. Handeln in Ausübung des Amtes

II. Verstoß gegen eine drittschützende Amtspflicht

1. Amtspflichtverstoß
2. Drittbezogenheit

III. Verschulden hinsichtlich der Amtspflichtverletzung

IV. Schaden/Kausalität

V. Verweisungsprivileg

1. Fahrlässigkeit
2. Anwendbarkeit des Verweisungsprivilegs im Straßenverkehr

VI. Vorrang des Rechtsschutzes

Lösung	Eine kleine Unachtsamkeit	
Probleme:	Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO; Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs; Geltung des Verweisungsprivilegs im Straßenverkehr	
Blätter:	Zulässigkeit des Rechtswegs	Blatt 14
	Der Amtshaftungsanspruch	Blatt 64
	Prüfungsaufbau des Amtshaftungsanspruchs	Blatt 65
	Der Beamtenbegriff im Amtshaftungsrecht	Blatt 66
	Amtspflichten	Blatt 67
	Drittbezogenheit der Amtspflicht	Blatt 68
	Das Verweisungsprivileg	Blatt 70
	Vorrang des Primärrechtsschutzes	Blatt 71
	Die Teilnahme der öffentlichen Hand am Straßenverkehr	Blatt 63

1. Frage: Welches Gericht ist zuständig?

Hier werden Ansprüche gegen die Stadt M wegen Beschädigung eines Privatfahrzeugs geltend gemacht. Da hier also Ansprüche gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft geltend gemacht werden, kommt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in Betracht.

[vgl. Blatt 14: Die Zulässigkeit des Rechtswegs]

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet, wenn eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegt.

Die Einordnung einer Streitigkeit richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Eine öR Streitigkeit liegt danach vor, wenn das Klagebegehren nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften sind dann dem öffentlichen Recht zuzurechnen, wenn sie sich nicht an jedermann richten, sondern **vorrangig einem Träger öffentlicher Gewalt für die Ausübung seiner Pflichten zugeordnet** sind.

Nun ist zunächst festzustellen, worum es in dem Rechtsstreit geht und nach welchen Normen sich diese Fragen beurteilen, damit dann eine Einordnung vorgenommen werden kann.

Der Unfall passierte allerdings bei einer Fahrt des Bürgermeisters der Stadt M in seinem Dienstwagen, so dass es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handeln könnte. Als öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlage kommt allerdings nur ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Betracht. Andererseits könnte aber auch der zivilrechtliche Anspruch aus § 7 StVG und § 823 BGB gegeben sein. Eine Entscheidung dieser Frage ist jedoch nur notwendig, wenn sich hieraus verschiedene gerichtliche Zuständigkeiten ergeben würden.

Ist die Fahrt als zivilrechtlich einzuordnen und ein Anspruch nach § 7 StVG / § 823 BGB gegeben, so ist nach § 13 GVG das Zivilgericht zuständig. Ist die Fahrt hingegen nach öffentlichem Recht zu beurteilen und kann die Klage auf einen Amtshaftungsanspruch gestützt werden, ist das Zivilgericht nach § 40 II VwGO ebenfalls zuständig. Es kann also an dieser Stelle dahinstehen, ob eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlage eingreift, da das Zivilgericht in jedem Fall zur Entscheidung berufen ist.

2. Frage: Besteht ein Amtshaftungsanspruch?

In Betracht kommt ein Anspruch aus Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG oder ein Schadensersatzanspruch nach § 823 I BGB.

[vgl. Blatt 64: Der Amtshaftungsanspruch]

Der Amtshaftungsanspruch ist gegeben, wenn eine Beamter eine Amtspflicht, die ihm gegenüber einem Dritten obliegt, schuldhaft verletzt und dadurch den Schaden verursacht hat.

[vgl. Blatt 65: Prüfungsaufbau des Amtshaftungsanspruchs]**I. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes****[vgl. Blatt 66: Der Beamtenbegriff im Amtshaftungsrecht]****1. Innehabung eines öffentlichen Amtes**

Es müssten öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden. Fraglich ist, wann dies im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr anzunehmen ist.

[vgl. Blatt 63: Die Teilnahme der öffentlichen Hand am Straßenverkehr]

Das Fahren mit einem Fahrzeug als solches ist weder als öffentlich-rechtlich noch als privatrechtlich anzusehen.

- a) Nach der Auffassung der Rechtsprechung kommt es darauf an, in welchem **Sachzusammenhang** die Autofahrt erfolgt und mit welcher **Zielsetzung** sie vorgenommen wird. Danach ist Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr dann öffentlich-rechtlich, wenn sie zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben erfolgt. Sie ist hingegen als privatrechtlich anzusehen, wenn lediglich fiskalische Geschäfte im Hintergrund stehen oder gar private Zwecke verfolgt werden.
- b) Nach anderer Auffassung ist die Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr **stets** dem **Privatrecht** zuzurechnen. Etwas **anderes** soll nur für die Wahrnehmung von Sonderrechten im Straßenverkehr nach **§ 35 StVO** gelten (Polizei, Feuerwehr).
- c) Nach der Auffassung der Rechtsprechung läge hier hoheitliches Handeln vor, so dass ein Amtshaftungsanspruch in Betracht kommt. Nach der anderen Auffassung liegt privatrechtliches Handeln vor, so dass die Anwendung von § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG ausscheidet. Es kommt daher auf eine **Entscheidung des Meinungsstreits** an.
- d) Die Auffassung der Rechtsprechung vermag zu überzeugen. Wenn eine Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr aus öffentlich-rechtlichen Gründen erfolgt und im Rahmen dieser **öffentlichen Aufgabenerfüllung** ein Bürger durch ein schuldhaftes Verhalten eines Beamten zu Schaden kommt, ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, dem Bürger gerade in einer solchen Situation die Vorteile der Amtshaftung durch die Einstandspflicht des Staates vorzuenthalten. Ebenso wie es auch in anderem Zusammenhang bei der Einordnung von Realakten auf die **öffentlich-rechtlichen Zielrichtung** ankommt, muss dies auch hier gelten. Die Mindermeinung differenziert ohne sachlichen Grund allein danach, ob eine allgemeine oder eine aufgrund von Sonderrechten besondere Teilnahme am Straßenverkehr vorliegt. Sie verkennt hierbei, dass es auch ohne die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Interesse des Bürgers sein kann, ihm den Amtshaftungsanspruch zur Seite zu stellen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Dienstreise zwischen zwei Terminen, die allein öffentlichen Zwecken dienen, so dass eine öffentliche Aufgabenerfüllung vorliegt.

2. Handeln in Ausübung des Amtes

Ein Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes liegt vor, wenn zwischen der Amtsausübung und der schadensauslösenden Tätigkeit in **äußerer und innerer Zusammenhang** besteht.

F hat gerade eine Dienstfahrt für den B ausgeführt. Dies gehörte zu seinen unmittelbaren Aufgaben. Ein äußerer und innerer Zusammenhang mit dem ihm übertragenen Amt liegt daher vor.

II. Verstoß gegen eine drittschützende Amtspflicht

1. Amtspflichtverstoß

F muss gegen eine ihm obliegende Amtspflicht verletzt haben.

[vgl. Blatt 67: Amtspflichten]

Zu den Amtspflichten gehört auch die **Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten**. Hierzu gehört bei einem in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Fahrer auch gerade die Pflicht, die Straßenverkehrsregeln einzuhalten. Die Missachtung des Gebots „rechts vor links“ gem. § 8 StVO stellt daher für einen Fahrer einen Amtspflichtverstoß dar.

2. Drittbezogenheit

Ein Amtspflichtverstoß kann nur dann zu einem Amtshaftungsanspruch führen, wenn die verletzte Amtspflicht auch gerade gegenüber dem Geschädigten bestanden hat.

[vgl. Blatt 68: Drittbezogenheit der Amtspflicht]

Die Amtspflicht zu verkehrsregelgemäßem Verhalten besteht gerade gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern und somit auch gegenüber dem S.

III. Verschulden hinsichtlich der Amtspflichtverletzung

F hat die Straßenverkehrsregeln aufgrund von Unachtsamkeit, also fahrlässig missachtet, so dass sein Verhalten auch schuldhaft war.

IV. Schaden/Kausalität

Bei S ist ein Schaden in Höhe von 10.000,00 Euro entstanden, den F auch durch die Missachtung der Vorfahrt unmittelbar verursacht hat. Ein Mitverschulden des S an der Entstehung dieses Schadens ist nicht ersichtlich.

V. Verweisungsprivileg

[vgl. Blatt 70: Das Verweisungsprivileg]

Eine Einstandspflicht der Stadt scheidet jedoch aus grundsätzlich dann aus, wenn der Betroffene seinen Schaden von einer anderen Stelle ersetzt verlangen kann (§ 839 I 2 BGB).

1. Fahrlässigkeit

Die Subsidiaritätsklausel greift nur ein, wenn fahrlässiges Verhalten vorliegt. Ist eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung gegeben, so kommt eine Verweisung nicht in Betracht.

Hier liegt Fahrlässigkeit vor, so dass die Subsidiaritätsklausel grundsätzlich Anwendung findet.

2. Anwendbarkeit des Verweisungsprivilegs im Straßenverkehr

Nach heute allgemeiner Meinung **entfällt das Verweisungsprivileg** schlechthin bei der dienstlichen Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr. Die entscheidende Begründung hierzu ist, dass sich der Straßenverkehr zu einem eigenständigen Haftungssystem entwickelt hat, in dem die haftungsrechtliche Gleichbehandlung aller Straßenverkehrsteilnehmer zu gelten hat. Dies beruht auf der Gleichheit der Rechte und Pflichten im Straßenverkehr für alle Verkehrsteilnehmer. Daher ist kein Grund ersichtlich, durch die Anwendung des Verweisungsprivilegs eventuellen Mitverursachern die Haftungsquote des Beamten mit aufzuerlegen und den Staat von der Eintrittspflicht für verkehrswidriges Verhalten zu entlasten.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn es sich eben nicht um die allgemeine Teilnahme am Straßenverkehrs handelt, sondern Sonderrechte wahrgenommen werden (§ 35 StVO). Hier hat das Verweisungsprivileg nach wie vor Gültigkeit, da hier eben keine Teilnahme auf dem Gebiet der Gleichordnung aller Verkehrsteilnehmer stattfindet.

Vorliegend handelt es sich allerdings um eine allgemeine dienstliche Teilnahme am Straßenverkehr, so dass das Verweisungsprivileg vorliegend keine Anwendung findet. Es ist daher nicht zu untersuchen, ob S von seinem Arbeitgeber den Unfallschaden ersetzt verlangen kann, weil der auf einer beruflichen Fahrt zu Abwicklung eines Auftrags war.

VI. Vorrang des Rechtsschutzes, § 839 BGB

[vgl. Blatt 71: Vorrang des Primärrechtsschutzes]

Grundsätzlich ist ein Bürger, der von nachteiligen behördlichen Verhalten wird, verpflichtet, hiergegen um Rechtsschutz nachzusuchen. Er kann grundsätzlich ein nachteiliges Verhalten nicht einfach hinnehmen und dann Ersatz verlangen. Insbesondere bei Schäden durch belastende VA ist zunächst Widerspruch zu erheben und Anfechtungsklage einzureichen.

Im vorliegenden Fall kommt das Ergreifen von Rechtsschutzmaßnahmen gegen den Unfall naturgemäß nicht in Betracht, so dass der Vorrang des Rechtsschutzes einem Anspruch des S nicht entgegensteht.

Ergebnis: S hat gegen die Gemeinde M einen Anspruch auf Ersatz des Schadens in Höhe von 10.000,00 Euro wegen Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG.

Wiederholungsfragen
Eine kleine Unachtsamkeit

1. Kommt es beim Amtshaftungsanspruch im Rahmen der **Rechtswegprüfung** darauf an, ob tatsächlich ein Amtshaftungsanspruch oder ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch in Frage steht?
2. Wie ist die **Teilnahme der öffentlichen Hand am Straßenverkehr** rechtlich einzuordnen?
3. In welchem Verhältnis stehen **§ 839 BGB** und **Art. 34 GG** zueinander?
4. Welche **Voraussetzungen** müssen für einen Amtshaftungsanspruch gegeben sein?
5. Was versteht man unter dem **haftungsrechtlichen Beamtenbegriff**?
6. Gehören auch **Angestellte** und **Arbeiter** des öffentlichen Dienstes hierzu?
7. Wogegen ist der haftungsrechtliche Beamtenbegriff **abzugrenzen**?
8. Greift der Amtshaftungsanspruch auch bei **Versagen technischer Einrichtungen** ein?
9. Wann wird **in Ausübung** eines öffentlichen Amtes gehandelt?
10. Woraus kann sich eine **Amtspflicht** ergeben?
11. Welche **allgemeinen Amtspflichten** kennen Sie?
12. Besteht eine Haftung für **legislatives Unrecht**?
13. Stellt eine **Verletzung von Straßenverkehrsvorschriften** einen Amtspflichtverstoß dar?
14. Wann ist eine Amtspflicht drittbezogen?
15. Wenn ja, wer ist vom Schutz dieser Amtspflicht erfasst?
16. Wie ist der **Fahrlässigkeitsmaßstab** bei der Amtspflichtverletzung zu bestimmen?
17. Was versteht man unter dem **Verweisungsprivileg / Subsidiaritätsgrundsatz**?
18. Greift dieses bei Teilnahme der öffentlichen Hand am Straßenverkehr ein?
19. Welche weiteren Ausnahmen kennen Sie?
20. Was versteht man unter dem **Vorrang des Rechtsschutzes**?
21. Was ist das **Spruchrichterprivileg**?
22. Wann **verjährt** ein Amtshaftungsanspruch?